

# AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2007

Ausgegeben am 6. März 2007

Nr. 36

## Inhalt

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	S. 289
Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Communication and Information Technology“ und „Information and Automation Engineering“ an der Universität Bremen. . . . .	S. 289
Verwaltungsvorschrift über den Sachkundenachweis nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden . . . . .	S. 289
Bekanntmachung der nach § 18 Abs. 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zuständigen Behörde . . . . .	S. 291

### Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland

Das Herrn Dieter F. Kindermann am 24. Januar 2001 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Kasachstan in Hannover mit dem Konsularbezirk der Länder Niedersachsen, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein ist mit Ablauf des 21. Januar 2007 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Kasachstan in Hannover ist somit geschlossen.

Bremen, den 9. Februar 2007

Senatskanzlei

Die Bundesregierung hat dem Honorargeneralkonsul des Königreichs Lesotho in Hannover, Herrn Abraham David Grojnowski, am 1. Februar 2007 das geänderte Exequatur für den um das Land Berlin verringerten Konsularbezirk erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst nunmehr die Länder Niedersachsen, Brandenburg, Bremen, Hamburg und Sachsen-Anhalt.

Bremen, den 8. Februar 2007

Senatskanzlei

### Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Communication and Information Technology“ und „Information and Automation Engineering“ an der Universität Bremen

Vom 7. Juli 2004

Der Rektor der Universität Bremen hat am 31. Januar 2007 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2004 (Brem.GBl. S. 182), die Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung

für die Masterstudiengänge „Communication and Information Technology“ und „Information and Automation Engineering“ vom 7. Juli 2004 (Brem.ABl. S. 827), zuletzt geändert am 22. September 2005 (Brem.ABl. 2006 S. 29), in der nachstehenden Fassung genehmigt.

#### Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Communication and Information Technology“ und „Information and Automation Engineering“ vom 7. Juli 2004 (Brem.ABl. S. 827), zuletzt geändert am 22. September 2005 (Brem.ABl. 2006 S. 29) wird wie folgt geändert:

§ 20 Satz 3:

Das Datum „31. März 2007“ wird ersetzt durch das Datum „30. September 2007“.

#### Artikel 2

Die Änderung tritt mit der Genehmigung des Rektors in Kraft. Die Änderung wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 31. Januar 2007

Der Rektor  
der Universität Bremen

### Verwaltungsvorschrift über den Sachkundenachweis nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden

#### 1. Vorbemerkung

Nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden soll die Ortspolizeibehörde in nachfolgenden Fällen anordnen, dass der Halter oder die Halterin – nachfolgend Halter genannt – einen Sachkundenachweis innerhalb einer bestimmten Frist zu führen hat:

- a) bei einem gefährlichen Hund, der sich nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 als bissig erwiesen hat

b) ohne dass sich der Hund als bissig erwiesen hat, sofern der Halter wiederholt entgegen § 2 Abs. 1 oder 2 einen gefährlichen Hund ohne Leine oder ohne Maulkorb geführt hat, entgegen § 3 Abs. 7 einen gefährlichen Hund trotz Aufforderung durch die Ortpolizeibehörde nicht ausbruchsicher untergebracht oder den Eingang zum Besitztum trotz Aufforderung durch die Ortpolizeibehörde nicht mit einem Hinweisschild gekennzeichnet hat oder wiederholt entgegen § 5 Abs. 1 einen Hund in der Öffentlichkeit durch ungeeignete Personen hat führen lassen.

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales erlässt nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden die für den Sachkundenachweis erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Der Sachkundebescheinigung müssen die nachfolgenden Bestimmungen zu Grunde liegen, damit gegenüber der Ortpolizeibehörde der Nachweis der Sachkunde geführt werden kann.

## 2. Ausbildung und Sachkundeprüfung

### 2.1 Ausbildung

Vor Ablegen der Sachkundeprüfung ist der Nachweis einer theoretischen und praktischen Ausbildung des Hundehalters und seines Hundes durch eine anerkannte Person, durch den Besuch einer anerkannten Hundeschule oder einer anderen geeigneten anerkannten Einrichtung zu erbringen.

Die Anerkennung einer zur Ausbildung geeigneten Person, einer geeigneten Hundeschule oder einer anderen geeigneten Einrichtung erfolgt unter Auflagen, die sicherstellen, dass jede Änderung der für die Anerkennung wesentlichen Voraussetzungen der anererkennenden Behörde zur Prüfung unverzüglich mitgeteilt werden. Die Kriterien der Anerkennung und der Ausbildung werden in Durchführungshinweisen zu dieser Verwaltungsvorschrift festgelegt und von der zuständigen Behörde überprüft. Die Anerkennung wird auf 5 Jahre befristet und bezeichnet die Personen namentlich.

In der Ausbildung werden unter Berücksichtigung der vorgegebenen Inhalte der Sachkundeprüfung insbesondere folgende Gebiete vermittelt:

- sachgerechter Umgang mit dem Hund
- Leinenführigkeit
- Gehorsamkeit, wie z. B. die Kommandos „Aus“, „Sitz“, „Platz“
- Anbinden des Hundes
- Durchqueren einer Personengruppe
- Unbefangenheit des Hundes gegenüber Fahrzeugen, Personen und anderen Hunden
- Begegnungsverkehr mit Personen, Fahrzeugen, Fahrrad, Moped, Joggen, Kinderwagen und anderen Hunden.

Die Ausbildung muss der Hundehalter gemeinsam mit seinem Hund absolvieren. Eine Abgabe des Hundes an Dritte zur Unterrichtung ist grundsätzlich unzulässig und bedarf im Ausnahmefall der Genehmigung durch die Ortpolizeibehörde.

Der Nachweis über die theoretische und praktische Ausbildung des Halters und seines Hundes hat in Form einer Bescheinigung mit Bewertung/Einschätzung von Hund und Halter zu erfolgen. Aus den Unterlagen sollen Art, Schwerpunkte und Dauer sowie prüfungsrelevante Besonderheiten des Hund-/Halterteams aus der Ausbildung hervorgehen.

Zweitschriften dieser Unterlagen sind 10 Jahre lang ab Ausstellung der Bescheinigung aufzubewahren.

### 2.2 Sachkundeprüfung

Die Prüfung für den Sachkundenachweis dürfen nur von sachverständigen Stellen oder sachverständigen Personen durchgeführt werden, die vom Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales anerkannt worden sind. Die Kriterien werden in Durchführungshinweisen zu dieser Verwaltungsvorschrift festgelegt. Die Anerkennung erfolgt unter Auflagen, die sicherstellen, dass jede Änderung der für die Anerkennung wesentlichen Voraussetzungen der anererkennenden Behörde unverzüglich zur Prüfung mitgeteilt werden. Die Anerkennung wird auf 5 Jahre befristet und bezeichnet die Personen namentlich.

Die Termine der Sachkundeprüfung sind der Ortpolizeibehörde im Voraus mitzuteilen. Die Sachkundeprüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Der bestandene theoretische Teil ist Voraussetzung zum Ablegen des praktischen Teiles. Durch die Sachkundeprüfung soll festgestellt werden, ob der zu prüfende Halter über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, den betroffenen Hund so zu halten und zu führen, dass von diesem keine Gefahr für Menschen oder Tiere ausgeht.

Die Sachkundebescheinigung gilt jeweils nur in Bezug auf den Hund, mit dem der praktische Teil der Sachkundeprüfung erfolgt ist. Die Ortpolizeibehörde kann in begründeten Einzelfällen vom theoretischen Teil der Prüfung absehen, sofern dieser Prüfungsteil bereits bestanden wurde.

Die Sachkundebescheinigung ist vom Prüfer zu unterzeichnen. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Prüfer, dass die Sachkundeprüfung nach dieser Verwaltungsvorschrift durchgeführt worden ist und der Hundehalter zum Zeitpunkt der Prüfung theoretisch und praktisch in der Lage war, seinen Hund jederzeit so zu kontrollieren, dass von diesem keine Gefahr für Menschen oder Tiere ausgeht.

Zum praktischen Teil der Prüfung zugelassen sind nur Hunde mit einem Alter von mindestens 12 Monaten. Bei Hunden im fortgeschrittenen Alter liegt es im Ermessen der Ortpolizeibehörde, ob mit dem Hund noch das Ablegen des praktischen Teils erforderlich ist oder aufgrund z. B. des altersbedingten Gesundheitszustandes des Hundes er-

lassen werden kann. Ist es der zu prüfenden Person auf Grund einer körperlichen Behinderung nicht möglich, alle Teile der praktischen Prüfung durchzuführen, kann der Prüfer Übungen, die Schwierigkeiten bereiten, abwandeln.

Wer in einer Sachkundeausbildung des Halters tätig gewesen ist, darf beide Prüfungsteile nicht abnehmen.

Die Sachkundeprüfung erstreckt sich auf Aspekte der Gefahrenabwehr in folgenden Prüfungsgebieten:

**Teil A: Kenntnisse (theoretischer Teil):**

- Einschlägige tierschutzrechtliche Vorschriften und Anforderungen an die tiergerechte Haltung von Hunden
- Einschlägige ordnungsrechtliche Bestimmungen, z. B. das Gesetz über das Halten von Hunden
- Grundkenntnisse der Verhaltensweisen, insbesondere des Ausdrucksverhaltens und der Kommunikation zwischen Hund und Mensch
- Grundkenntnisse des Sozialverhaltens, der Entwicklung und Aufzucht von Hunden
- Lernverhalten, Erziehung, Ausbildung von Hunden und Erziehungshilfsmittel
- Grundkenntnisse der Gesundheit, Ernährung und Pflege von Hunden
- Entstehung von Angst und Aggression sowie deren Bewältigung
- Erkennen und Beurteilen möglicher Gefahrensituationen und Gefahrenvermeidung; Bewältigen von Alltagssituationen und rücksichtsvolles Verhalten des Halters

Der Nachweis der fachlichen Kenntnisse im theoretischen Teil der Prüfung kann in einem Fachgespräch oder anhand eines Multiple-Choice-Tests erfolgen. Der Nachweis wird für den praktischen Teil als Hintergrundwissen vorausgesetzt. Das Ergebnis dieses Prüfungsteils ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Diese Unterlagen sind 10 Jahre lang ab Erstellung der Dokumentation aufzubewahren.

Der theoretische Teil der Prüfung gilt als bestanden, wenn von den zu stellenden 32 Fragen (mindestens zwei Fragen aus jedem der 8 Bereiche) mindestens 24 Fragen bzw. 75 % der Fragen richtig beantwortet wurden. Der theoretische Prüfungsteil darf wiederholt werden.

**Teil B: Fähigkeiten (praktischer Teil):**

- Grundgehorsam und Leinenführigkeit des Hundes in fremder Umgebung auf einem Übungsplatz oder einem geeigneten Gelände mit und ohne Ablenkung
- Vermeiden und Bewältigen bedrohlicher und gefährlicher Situationen bei Mensch- und Hundbegegnung in fremder Umgebung auf einem Übungsplatz oder einem geeigneten Gelände
- Leinenführigkeit im Straßenverkehr oder in vergleichbaren Situationen, auch unter erschwerten Bedingungen, Bewältigung von Alltagssituationen sowie rücksichtsvolles Verhalten des Halters

Die Beobachtungen in diesem Prüfungsteil sind durch den Prüfer zu dokumentieren und zu bewerten. Diese Unterlagen sind 10 Jahre lang ab Erstellung der Dokumentation aufzubewahren.

Der praktische Teil der Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn eines der 4 Prüfungselemente gar nicht gezeigt wird oder der Hundehalter bei eventuell auftretendem ängstlichen bzw. aggressivem Verhalten des Hundes die Kontrolle verliert oder mehr als ein Prüfungselement mehrfach bzw. über weite Teile der Prüfung unzulässig ausgeführt werden. Das Laufen an lockerer Leine sollte höchstens kurzzeitig bei stärkerer Ablenkung oder kritischen Situationen unterbrochen werden. Das Werturteil „Nichtbestanden“ ist in jedem Falle auszusprechen, wenn erkennbar wird, dass der Hundeführer nicht in der Lage ist, seinen Hund zu kontrollieren.

Dieser Prüfungsteil darf einmal wiederholt werden und zwar frühestens vier Wochen und spätestens sechs Monate nach dem ersten Versuch. Die Ausbildung ist nach der nicht bestandenen Prüfung unverzüglich fortzusetzen. Dies ist der Ortspolizeibehörde nachzuweisen. Der theoretische Teil muss in diesem Falle nicht wiederholt werden.

Der Prüfer hat der Ortspolizeibehörde umgehend Rückmeldung zu erstatten, sofern Teile der Prüfung oder die Sachkundeprüfung insgesamt nicht bestanden wurden. Der Prüfer darf der Ortspolizeibehörde Empfehlungen geben.

Sachkundenachweise anderer Bundesländer, die diesen Anforderungen entsprechen, können von der Ortspolizeibehörde anerkannt werden.

Bremen, den 24. Januar 2007

Der Senator für Arbeit,  
Frauen, Gesundheit,  
Jugend und Soziales

**Bekanntmachung der nach § 18 Abs. 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zuständigen Behörde**

Vom 26. Februar 2007

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales bestimmt:

§ 1

Zuständige Stelle, die gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) eine Kündigung während der Elternzeit in besonderen Fällen ausnahmsweise für zulässig erklären kann, ist die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung der nach § 18 Abs. 1 Satz 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes zuständigen Behörden vom 6. Februar 1986 (Brem.ABl. S. 63 – 85-a-1)

Bremen, den 26. Februar 2007

Der Senator für Arbeit, Frauen,  
Gesundheit Jugend und Soziales